



Freund & Partner GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Niederlassung Rostock  
Adolf-Wilbrandt-Straße 14  
18055 Rostock  
Tel.: (0381) 252080  
Fax: (0381) 2520879  
Mail: [fp-rostock@etl.de](mailto:fp-rostock@etl.de)  
[www.etl.de/fp-rostock/](http://www.etl.de/fp-rostock/)



Stefan Kruse



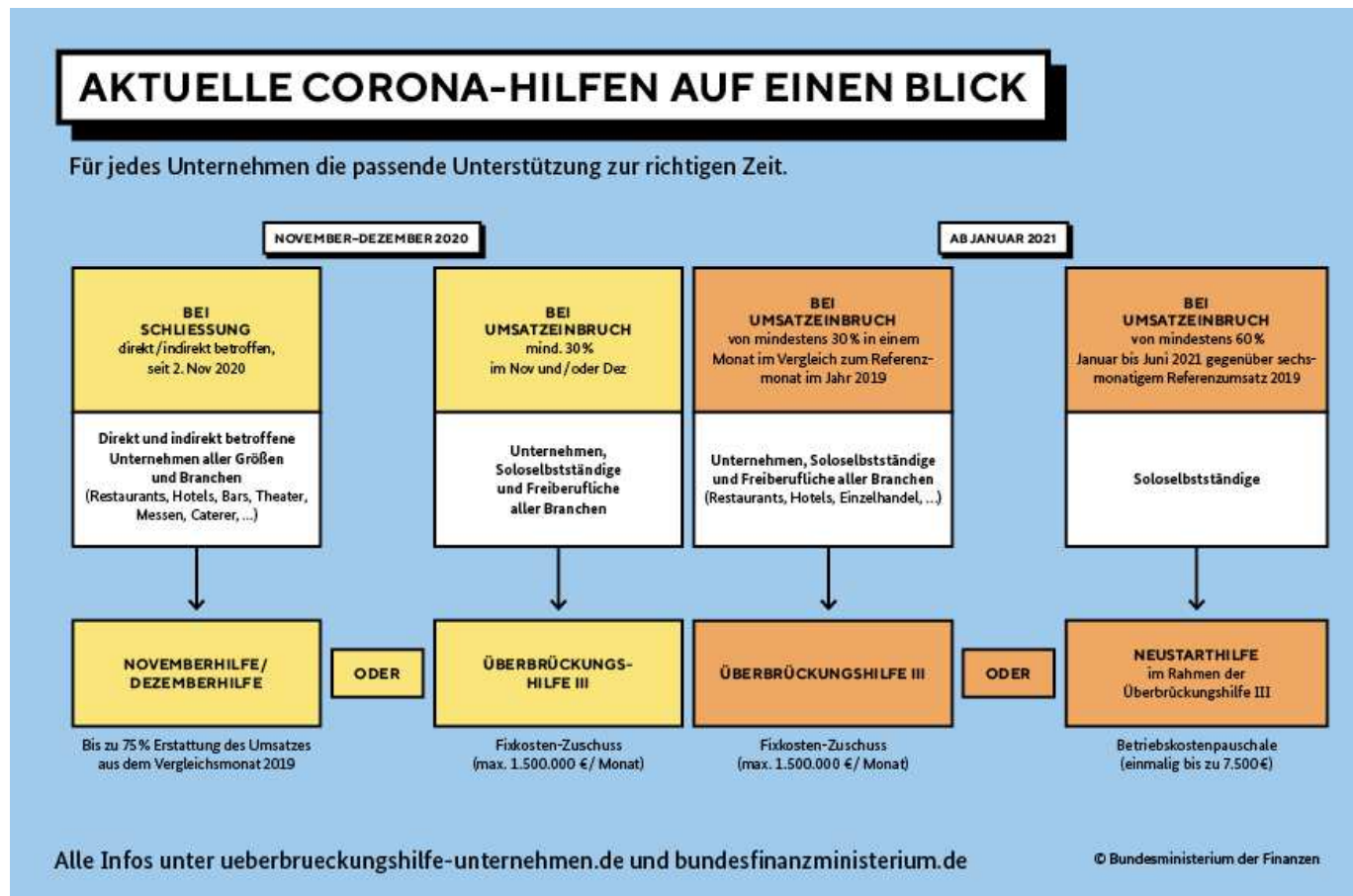
Mandy Eigenauer



Steffen Theelke

# Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

# Das Große Ganze – neu -



# Überbrückungshilfe II und III

Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler  
alle Branchen

## September bis Dezember 2020 Überbrückungshilfe II

- Umsatzrückgang April-Dez. 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mind. 50%
- Im gesamten Zeitraum April-Dez. 2020 im Durchschnitt mind. 30%
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat

## November und Dezember 2020 Januar bis Juni 2021 Überbrückungshilfe III

- Umsatzrückgang im jeweiligen Anspruchsmonat mind. 30% (zum Referenzmonat 2019)
- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € je Monat
- Abschlagzahlung max. 100.000

# Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem 2. November 2020 geschlossen sind

Restaurants, Hotels, Messen, Caterer, Veranstalter etc.

## Novemberhilfe / Dezemberhilfe

- Erstattung bis zu 75% des Umsatzes aus Vergleichsmonat 2019
- Anrechnung von KUG und Überbrückungshilfe

## alternativ: Überbrückungshilfe II

- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € pro Monat

## Januar bis Juni 2021 Überbrückungshilfe III

- Umsatzrückgang von mind. 30% (2019)
- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € je Monat
- Abschlagszahlung max. 100.000 €

↙      **Günstigerprüfung**      ↘

# Antragsberechtigung

- Unternehmen (bis zu einem Umsatz von 750 Mio), Soloselbständige und Freie Berufe
- Tätigkeit im Haupterwerb ( mind 51 % ) oder Unternehmen mit Beschäftigten
- Gründung vor dem 1.5.2020
- Corona-bedingter **Umsatzeinbruch von mind. 30%** im Vergleich zum Referenzmonat 2019  
Liegt der Umsatz im Jahr 2020 bei mind. 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 ist grds. davon auszugehen, dass der Umsatzrückgang **nicht** Corona-bedingt ist  
Es können jedoch individuelle Gründe vorgetragen werden z,B. neue Betriebsstätte

# Vergleichsumsatz bei neuen Unternehmen

Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz ansetzen:

- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 oder
- Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung angegeben wurde

## ÜIII Umsatzdefinition

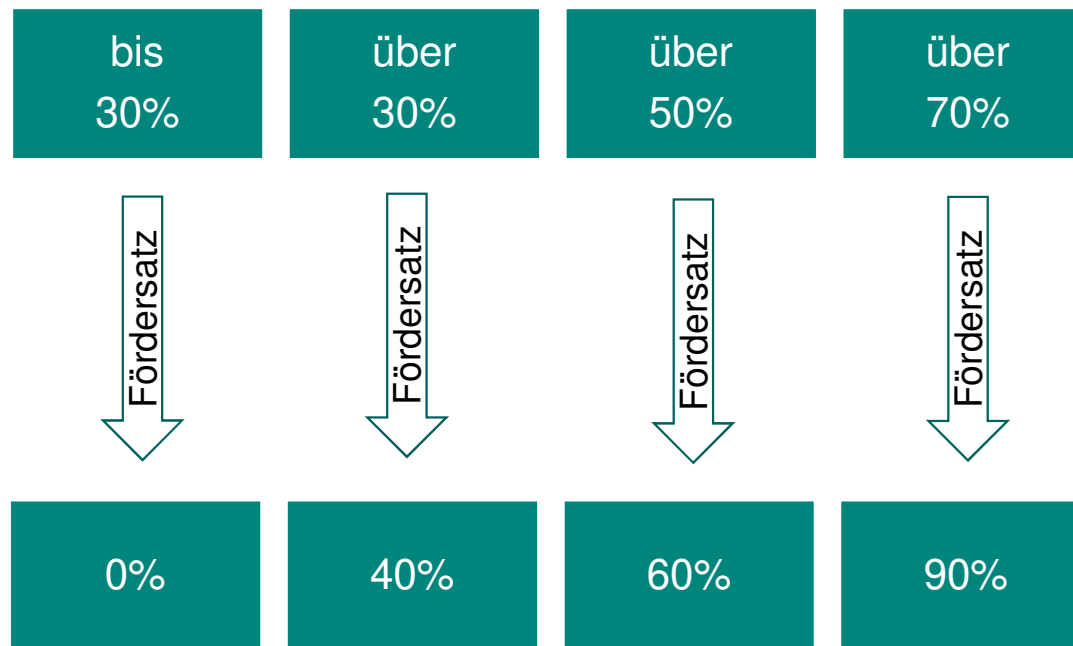
- Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG
- Ein Umsatz wird in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wird
- Bei Istbesteuerung- kann von vereinnahmten Entgelten ausgegangen werden (Wahlrecht)
- Zum Umsatz gehören auch erhaltene Anzahlungen und
- Einmalige Umsätze z.B. aus Anlageverkäufen
- Nicht dazu zählen: Corona Soforthilfen, Versicherungsleistungen etc



# Höhe der Überbrückungshilfe III

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums, max je Monat 1.500.000

Höhe des Umsatzeinbruchs im Fördermonat (zu Vorjahr)



# Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. **Handelsrechtliche** Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge **anteilig** auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.



## Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

## Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

A red, rectangular stamp with the word "NEW" in white, bold, capital letters. The stamp has a slightly distressed, ink-like texture and is tilted slightly to the right.

# Überbrückungshilfe III

Erstattung fortlaufender fixer Betriebskosten gemäß folgender Positivliste:

15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.



# Überbrückungshilfe III

Branchen- bzw. unternehmensbezogene Sonderregelungen

1. **Soloselbständige** erhalten eine einmaligen Betriebskostenpauschale („**Neustarthilfe**“)
2. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.
3. Für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.
4. Unternehmen der **pyrotechnischen Industrie** erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III.

# Überbrückungshilfe III

Branchen- bzw. unternehmensbezogene Sonderregelungen

5. Für **Einzelhändler**, die im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet oder die erst im Jahr 2020 gegründet wurden und in diesem Jahr einen Verlust erwirtschaftet haben und die direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind, wird die **Abschreibungsmöglichkeit** unter Ziffer 4 der förderfähigen Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen auf das **Umlaufvermögen** erweitert

**Ob diese Regelung noch gilt wissen wir nicht- sie ist in den FAQs  
Vom 10.02. nicht mehr enthalten**



# Überbrückungshilfe III

## Abschreibungen des Umlaufvermögens

- Wertverluste aus verderblicher Ware sowie Wintersaison-Ware 2020/2021 → vor dem 01.01.2021 eingekauft
- Differenz aus kumulierten Einkaufs- und Abgabepreisen
- Warenabschreibungen zu 100% als Fixkosten möglich
- Dokumentations- und Nachweispflicht (Inventuren, Bestandsveränderungen, Bewertungen, etc.)



# Antragsverfahren

- Der Antrag kann nur über einen prüfenden Dritten eingereicht werden
- Antragsfrist 31. August 2021
- Eine Antragstellung ist nur **einmal** möglich  
d.h. Antragstellung nur für Nov 2020 bis Juni 2021 komplett
- Die Folgemonate sind zu schätzen
- Dabei darf bei der Prognose der Umsatzentwicklung das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht

# Überbrückungshilfe III

## Ermittlung der monatlichen Fixkosten

	November 2020	Dezember 2020	Januar 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021	Juni 2021	
Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches									
1. Arbeitszimmer, wenn es bereits 2019 steuerlich anerkannt wurde/wird. (Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.)	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	3.000,00 €	
2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	1.150,00 €	150,00 €	150,00 €	
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (keine Tilgung)	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrages									
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten									
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich EDV	450,00 €		800,00 €		200,00 €		900,00 €		
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	750,00 €	
8. Grundsteuer			350,00 €			350,00 €			
9. Betriebliche Lizenzgebühren									
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben	1.250,00 €	1.300,00 €	850,00 €	900,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €	
11. Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen			2.500,00 €						
12. Kosten für Auszubildende Es bestehen Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind:	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	
13. Wenn JA, werden sie pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind <b>nicht</b> förderfähig.	930,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	2.000,00 €	1.010,00 €	
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten, die im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind sowie Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops) einmalig bis zu 20.000 Euro.									
15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben in 2019.									
16. Warenabschreibungen für Einzelhandel									
<b>Summe Fixkosten (max. 120 % der Summe 1-12 zzgl. 14-16)</b>	<b>5.580,00 €</b>	<b>4.250,00 €</b>	<b>7.450,00 €</b>	<b>3.850,00 €</b>	<b>4.250,00 €</b>	<b>5.400,00 €</b>	<b>6.950,00 €</b>	<b>6.060,00 €</b>	<b>43.790,00 €</b>
	<b>Für Monate mit einem Umsatzausfall von weniger als 30%, entfällt der Förderanspruch.</b>								
<b>Die voraussichtliche Summe der Überbrückungshilfe III:</b>	<b>- €</b>	<b>2.550,00 €</b>	<b>6.705,00 €</b>	<b>3.465,00 €</b>	<b>3.825,00 €</b>	<b>3.240,00 €</b>	<b>4.170,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>23.955,00 €</b>

# Überbrückungshilfe III

## Ermittlung der Vergleichsumsätze

Nettobeträge in EUR

	November 2019	Dezember 2019	Januar 2019	Februar 2019	März 2019	April 2019	Mai 2019	Juni 2019
Umsatz des Referenzmonats (Vorjahr)	25.000,00 €	30.000,00 €	18.000,00 €	15.000,00 €	21.000,00 €	24.000,00 €	30.000,00 €	35.000,00 €
	November 2020	Dezember 2020	Januar 2021	Februar 2021	März 2021	April 2021	Mai 2021	Juni 2021
(Voraussichtlicher) Umsatz	20.000,00 €	9.000,00 €	- €	4.200,00 €	4.000,00 €	9.000,00 €	14.000,00 €	30.000,00 €
Umsatzsausfall in %	20,00%	70,00%	100,00%	72,00%	80,95%	62,50%	53,33%	14,29%

Prozentualer Anteil der Fixkosten, die aufgrund des Umsatzrückganges erstattet werden könnten (Fördersatz lt. Überbrückungshilfe III):

0,00%	60,00%	90,00%	90,00%	90,00%	60,00%	60,00%	0%
-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	----

# Schlussabrechnung

- Die Schlussabrechnung ist bis zum **30. Juni 2022** vorzulegen
- Andernfalls ist die ÜIII komplett zurückzuzahlen
- Wird bei der Schlussabrechnung ein höhere Zuschuss ermittelt, wird die Differenz noch erstattet.
- Kommt es zu einer Rückzahlung ist diese nicht zu verzinsen
- Änderungsanträge sind z.Zt. Noch nicht möglich
- Wichtig: Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn Geschäftstätigkeit vor dem **30.Juni 2021** eingestellt wird



# Neustarthilfe für Soloselbstständige

# Neustarthilfe für Soloselbständige

**Soloselbständige** können alternativ zur Fixkostenerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019

bis max. 7.500 Euro bekommen.

**Voraussetzung:** Der volle Betrag wird gewährt, wenn die Umsätze Januar – Juni 2021 um mehr als 60 % gegenüber dem Referenzumsatz 2019 zurückgegangen sind.

## Neustarthilfe für Soloselbständige

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt. Der Referenzumsatz ist das Sechsfache dieses durchschnittlichen Monatsumsatzes.

Beispiel:

Jahresumsatz / Referenzumsatz	Berechnung
Jahresumsatz 2019	30.000 EUR : 12 = 2.500 EUR
Durchschn. Referenzmonatsumsatz	2.500 EUR x 6
= Referenzumsatz	15.000 EUR

## Neustarthilfe für Soloselbständige

Die Betriebskostenpauschale beträgt **einmalig 50 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro.**

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 % )
Ab 30.000 Euro	15.000 Euro	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro



# Neustarthilfe für Soloselbständige

Sollte der **Umsatz** während der sechsmonatigen Laufzeit bei **über 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen**, sind die Vorschusszahlungen **anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 Prozent des Referenzumsatzes nicht überschreiten**.

*Beispiele (bei einem Referenzumsatz bis 15.000 Euro):*

Förderung	Umsatz im Förderzeitraum	Rückzahlung in % des Referenzumsatzes
50 % Referenzumsatz	80 % Referenzumsatz	40 % ( 50% + 80 % = 130 %)
50 % Referenzumsatz	60 % Referenzumsatz	20 % ( 50% + 60 % = 110 %)
50 % Referenzumsatz	50 % Referenzumsatz	10 % ( 50% + 50 % = 100 %)
50 % Referenzumsatz	40 % Referenzumsatz	0 % ( 50% + 40 % = 90 %)

# Neustarthilfe für Soloselbständige

- **Soloselbständige**, die **Neustarthilfe** beantragen, können **direkt Anträge** stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen
- Die Soloselbständigen werden bei Beantragung zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung nach Ablauf des Förderzeitraums verpflichtet
- Bei dieser Selbstprüfung sind Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung – sofern vorhanden – zu den Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit zu addieren
- Anfallende Rückzahlungen sind bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen
- Dieser Zuschuss wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet



# Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

# Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

## – Wer?

- Unternehmen einschließlich Soloselbstständige aus dem stationären Einzelhandel, die
  - einen coronabedingten durchschnittlichen Umsatzrückgang in den Monaten November und Dezember 2020 von mindestens 70 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum haben,
  - wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Soloselbstständige tätig sind,
  - ihre Tätigkeit von einem Hauptsitz in Mecklenburg-Vorpommern ausführen und
  - bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

# Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

## – Was?

- Maßnahmen zur Erhöhung der Marktpräsenz einschließlich der Absatzförderung, wie
  - kurzfristig wirkende Maßnahmen u.a. in den Bereichen Werbung, Verkaufsförderung, Öffentlichkeitsarbeit und Direktmarketing
  - langfristig wirkende Maßnahmen u.a. der Aufbau eines Internetauftritts oder eines Onlineshops

## – Wie viel?

- Einmalige Pauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Unternehmen

# Marktpräsenzprämie (Mecklenburg-Vorpommern)

- **Wie?**

- Formgebundener Antrag beim LFI MV bis zum 31.03.2021

- **Weitere Infos?**

- Web-Seminar der IHKs in MV gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium am 01. Februar um 15 Uhr



# Gastronomie in MV

## - Starthilfe-

# Starthilfe für die Gastronomie

- Für die „Wiederanlaufkosten“
- Unternehmen muss Antrag auf Novemberhilfe gestellt haben
- Zuschuss **5 %** des Umsatzes November 2019
- Schriftlicher Antrag an das LFI
- Fristenende : 28.02.2021





Es ist viel zu tun!  
Wir beraten Sie gern.



# Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT  
COVID-19

Unser nächster Termin:

- 30.03.2021 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

*Bleiben Sie gesund!!*



Stefan.Kruse@etl.de



Mandy.Eigenauer@etl.de



Steffen.Theelke@etl.de